

Pioneering
green solutions

verbio

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2025

Unternehmenskennzahlen

[in Mio. EUR]

Ertragslage	1. HJ 2024/2025	2. HJ 2024/2025	2024/2025	1. HJ 2023/2024	2. HJ 2023/2024	2023/2024
Umsatz	751,6	828,2	1.579,8	908,9	749,1	1.658,0
EBITDA	14,3	0,0	14,2	74,9	46,7	121,6
EBITDA-Marge (%)	1,9	0,0	0,9	8,2	6,2	7,3
EBIT	-15,9	-102,3	-118,2	50,3	19,3	69,6
Periodenergebnis	-26,4	-111,5	-137,9	22,6	-2,5	20,1
Ergebnis je Aktie (EUR), unverwässert	-0,42	-1,75	-2,17	0,36	-0,04	0,31
Ergebnis je Aktie (EUR), verwässert	-0,41	-1,75	-2,16	0,35	-0,04	0,31

Betriebsdaten	1. HJ 2024/2025	2. HJ 2024/2025	2024/2025	1. HJ 2023/2024	2. HJ 2023/2024	2023/2024
Produktion (Biodiesel, Bioethanol in t)	600.425	601.435	1.201.860	570.701	587.989	1.158.690
Produktion (Biomethan in MWh)	559.685	630.654	1.190.339	519.132	581.052	1.100.184
Auslastung Biodiesel/Bioethanol (%) ¹⁾	79,5	79,7	79,6	75,6	77,9	76,7
Auslastung Biomethan (%) ¹⁾	56,5	63,7	60,1	52,4	58,7	55,6
Investitionen in Sachanlagen	61,9	63,1	125,0	98,9	80,6	179,5
Anzahl Mitarbeiter ²⁾	1.521	1.458	1.458	1.376	1.395	1.395

Fortsetzung Tabelle auf nächster Seite

¹⁾ Für die Geschäftsjahre 2024/2025 und 2023/2024 waren die jährlichen Produktionskapazitäten der Produktionsanlagen wie folgt:
Biodiesel: 710 Kilotonnen; Bioethanol: 800 Kilotonnen; Biomethan: 1.980 GWh.

²⁾ Zum Stichtag.

Vermögenslage	31.12.2024	30.06.2025		31.12.2023	30.06.2024	
Nettofinanzverschuldung (Net Debt)	97,0	164,0		13,6	32,9	
Eigenkapital	903,9	746,3		929,0	928,2	
Eigenkapitalquote (%)	64,7	58,2		69,3	67,4	
Bilanzsumme	1.397,9	1.283,1		1.340,9	1.377,8	

Finanzlage	1. HJ 2024/2025	2. HJ 2024/2025	2024/2025	1. HJ 2023/2024	2. HJ 2023/2024	2023/2024
Operativer Cashflow	6,2	7,7	13,9	53,4	63,4	116,8
Operativer Cashflow je Aktie (EUR)	0,10	0,12	0,22	0,84	1,01	1,83
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ¹⁾	100,5	74,7	74,7	142,5	132,6	132,6

¹⁾ Zum Stichtag, enthält auch Zahlungsmittel auf Segregated Accounts.

Verbio SE, Zörbig

ISIN DE000A0JL9W6, WKN A0JL9W

**Eindeutige Kennung der Veranstaltung:
c646bb370df5ef11b53f00505696f23c**

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Aktionärinnen und Aktionäre unserer Gesellschaft
werden hiermit zu der ordentlichen Hauptversammlung
der Verbio SE am

Freitag, den 5. Dezember 2025, 10.00 Uhr (MEZ),

in den Räumlichkeiten des

Pentahotels, Großer Brockhaus 3, 04103 Leipzig,

eingeladen.

Inhaltsverzeichnis

I. Tagesordnung 5

II. Vorschläge zur Beschlussfassung 6

III. Weitere Angaben und Hinweise 10

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Verbio SE und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2024/2025. Vorlage des Lageberichts und des zusammengefassten integrierten Konzernlageberichts für die Verbio SE mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289a und 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2024/2025
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024/2025
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/2025
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025
5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025/2026
6. Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/2026
7. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
8. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024/2025
9. Wahl zum Aufsichtsrat

II. Vorschläge zur Beschlussfassung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Verbio SE und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2024/2025. Vorlage des Lageberichts und des zusammengefassten integrierten Konzernlageberichts für die Verbio SE mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289a und 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2024/2025

Die vorstehenden Unterlagen sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft unter www.verbio.de → Investor Relations → Hauptversammlung bzw. <https://www.verbio.de/hauptversammlung/> abrufbar.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 und den Konzernabschluss zum 30. Juni 2025 durch Beschluss vom 22. September 2025 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Einer Feststellung des Jahresabschlusses sowie einer Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung gemäß § 173 AktG bedarf es daher nicht, sodass zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung erfolgt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024/2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Verbio SE für das Geschäftsjahr 2024/2025 in Höhe von EUR 812.102.227,80 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024/2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024/2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025/2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Verbio SE und deren Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2025/2026 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/2026

Die Gesellschaft unterliegt bislang der Verpflichtung zur nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung gemäß §§ 289b ff. und 315b ff. HGB. Nach der am 5. Januar 2023 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („CSRD“) müssen bestimmte große kapitalmarktorientierte Unternehmen bereits für am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre ihren (Konzern-)Lagebericht um einen (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht erweitern, der durch den Abschlussprüfer oder – nach Wahlmöglichkeit des jeweiligen Mitgliedstaats – einen anderen (Abschluss-)Prüfer oder einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen zu prüfen ist. Die EU-Mitgliedstaaten mussten die CSRD bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umsetzen. Entsprechend ist zu erwarten, dass der deutsche Gesetzgeber ein Gesetz zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) verabschiedet und das CSRD-Umsetzungsgesetz noch im weiteren Verlauf des Jahres 2025 in Kraft treten wird. Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes wurde vom Bundeskabinett am 3. September 2025 beschlossen. Es ist danach davon auszugehen, dass mit Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes die Gesellschaft verpflichtet sein wird, erstmals für das Geschäftsjahr 2025/2026 einen Nachhaltigkeitsbericht für die Gesellschaft und/oder den Konzern zu erstellen und prüfen zu lassen. Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes enthält eine Übergangsvorschrift, wonach als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2026 beginnt, der Prüfer als bestellt gilt, der für die Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses bestellt worden ist, wenn der Prüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses vor dem Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes bestellt

wurde und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist. Sofern das CSRD-Umsetzungsgesetz noch vor der Hauptversammlung der Gesellschaft in Kraft treten sollte, muss danach die Hauptversammlung den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts des Geschäftsjahres 2025/2026 für die Gesellschaft und den Konzern zu bestellen. Die Bestellung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gesellschaft mit Wirkung zum Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes verpflichtet ist, für das Geschäftsjahr 2025/2026 einen extern prüfungspflichtigen Nachhaltigkeitsbericht für die Gesellschaft und/oder den Konzern zu erstellen, und ein Prüfer für die Prüfung dieses Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung bestellt werden kann.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Laut § 113 Abs. 3 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder mindestens alle vier Jahre.

Die Vergütung des Vorstands ist in § 15 der Satzung geregelt. Dort heißt es:

„1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung in Höhe von € 45.000,00 p.a. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Bei unterjährigem Eintritt oder Ausscheiden wird die Vergütung zeitanteilig (pro rata temporis) gezahlt.

2. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine baren Auslagen. Darüber hinaus werden Umsatzsteuern erstattet, soweit das Aufsichtsratsmitglied berechtigt ist, Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, und es dieses Recht ausübt.

3. Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (D&O-Versicherung) mit einer marktüblichen Gesamtprämie in angemessener Höhe abschließen.“

Der Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG kann sich, wenn keine Änderungen veranlasst sind, in der Bestätigung erschöpfen. Änderungen sind vorliegend nicht veranlasst.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, das in § 15 der Satzung geregelte Vergütungssystem des Aufsichtsrats zu bestätigen.

8. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024/2025

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen. Gemäß § 120 a Abs. 4 AktG beschließt die Hauptversammlung über die Billigung des erstellten geprüften Vergütungsberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Vergütungsbericht wurde durch die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Leipzig, daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. Der Vermerk über diese Prüfung ist dem Vergütungsbericht beigefügt. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024/2025 ist mit seinem vollständigen Inhalt

einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.verbio.de/investor-relations/corporate-governance/verguetung/> zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und von der Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Leipzig, geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu billigen.

9. Wahl zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung am 5. Dezember 2025. Daher sind Neuwahlen erforderlich. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Art. 40 Absatz 2, Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung, nachfolgend „SE-VO“) in Verbindung mit § 17 SEAG und § 10 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Dementsprechend sind drei Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Empfehlung C.15) in der Fassung vom 28. April 2022 sehen vor, dass die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahlen durchgeführt werden sollen. Unter den Tagesordnungspunkten 9.1, 9.2, 9.3 und 9.4 sollen die Wahlen zum Aufsichtsrat bzw. eines Ersatzmitglieds daher einzeln erfolgen.

9.1 Wahl von Herrn Alexander von Witzleben als Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 30. Juni 2030 endende Geschäftsjahr beschließt,

Herrn Alexander von Witzleben, Verwaltungsratspräsident Arbonia AG, wohnhaft in Erlenbach (Kanton Zürich, Schweiz),

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Alexander von Witzleben soll im Fall seiner Wiederwahl durch die Hauptversammlung erneut als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

9.2 Wahl von Frau Ulrike Krämer als Aufsichtsrätin

Der Aufsichtsrat schlägt vor, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 30. Juni 2030 endende Geschäftsjahr beschließt,

Frau Ulrike Krämer, Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin, wohnhaft in Ludwigsburg,

in den Aufsichtsrat zu wählen.

9.3 Wahl von Herrn Dr. Klaus Niemann als Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 30. Juni 2030 endende Geschäftsjahr beschließt,

Herrn Dr. Klaus Niemann, Geschäftsführender Gesellschafter Reftec consult, wohnhaft in Oberhausen,

in den Aufsichtsrat zu wählen.

9.4 Wahl von Herrn Christian Doll als Ersatzmitglied

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung ferner vor, gleichzeitig mit den von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern folgendes Ersatzmitglied mit der Maßgabe zu wählen, dass es Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn eines der drei gleichzeitig mit ihm in dieser Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit das Amt niederlegt, abberufen wird oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, und dass es seine Stellung als Ersatzmitglied zurückerlangt, sobald die Hauptversammlung für das ausgeschiedene und durch das Ersatzmitglied ersetzte Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt:

Herrn Christian Doll, Geschäftsführender Gesellschafter Südramol Beteiligungs GmbH, Geschäftsführer der Bienenhaus GmbH, Vorstand Stiftung Bienenwald, wohnhaft in Burgau.

Der Aufsichtsrat hat sich bei den vorgeschlagenen Kandidaten nochmals versichert, dass sie den für das Amt zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zudem keine für die Wahlentscheidung eines objektiv urteilenden Aktionärs maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen im Sinne der Empfehlung C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex zwischen den Kandidaten einerseits und der Verbio SE, deren Konzernunternehmen, den Organen der Verbio SE oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 Prozent der stimmberechtigten Aktien an der Verbio SE beteiligten Aktionär andererseits.

Herr Alexander von Witzleben und Frau Ulrike Krämer verfügen über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG. Herr Alexander von Witzleben und Frau Ulrike Krämer sind mit einer Neuwahl jeweils über zwölf Jahre im Aufsichtsrat der Verbio SE tätig, was aus Sicht der Gesellschaft jedoch keinen Einfluss auf die bestehende Unabhängigkeit hat und mit Blick auf die Regelung in C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex ausdrücklich erklärt wird.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sind in den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen:

Aufsichtsrat Alexander von Witzleben, Aufsichtsratsvorsitzender:

- Verwaltungsratspräsident, Arbonia Management AG, Arbon, Schweiz
- Mitglied des Aufsichtsrats, Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA, Siegburg
- Mitglied des Verwaltungsrats, Kaefer SE & Co. KG, Bremen
- Mitglied des Verwaltungsrats der Innoviz Technologies Ltd., Nitzba, Israel

Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder:

- keine

Die Lebensläufe der Kandidaten sowie die Übersichten über ihre wesentlichen Tätigkeiten sowie relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen neben dem Aufsichtsratsmandat finden Sie auf der Website der Gesellschaft unter:

<https://www.verbio.de/hauptversammlung/>.

Leipzig, Oktober 2025

Verbio SE

Der Vorstand

Claus Sauter
Vorstandsvorsitzender

Theodor Niesmann
Vorstand

Stefan Schreiber
Vorstand

Dr. Oliver Lüdtké
Stellvertretender
Vorstandsvorsitzender

Bernd Sauter
Vorstand

Olaf Tröber
Vorstand

Ende der Tagesordnung

Die Bekanntmachung dieser Einberufung im Bundesanzeiger zusammen mit den übrigen Veröffentlichungen ist gemäß § 124a AktG auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.verbio.de/hauptversammlung/> zugänglich. Diese werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

III. Weitere Angaben und Hinweise

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 63.715.479 Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung

Um an der Hauptversammlung teilnehmen, das Stimmrecht ausüben oder Anträge stellen zu können, müssen sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der Adresse

Verbio SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

bis **spätestens Freitag, 28. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ)**, zugehen. Für den Nachweis der Berechtigung ist ein in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis hat sich aufgrund der Neufassung des § 123 Abs. 4

Satz 2 AktG durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen; dies ist der Donnerstag, der **13. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ)**.

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsvertretung

Der ordnungsgemäß angemeldete Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der ordentlichen Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten,

z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, soweit die Vollmacht nicht an einen Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt wird; für die Bevollmächtigung dieser Personen oder Institutionen wird weder von § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG Textform verlangt, noch sieht die Satzung der Verbio SE für diesen Fall eine besondere Regelung vor. Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann im Übrigen unter anderem dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist oder auch durch Übermittlung des Nachweises per Post oder E-Mail an die nachfolgend genannte Adresse:

Verbio SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Erteilung von Vollmachten sowie der Widerruf der Vollmacht können durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft auch über elektronische Kommunikation unter Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals erfolgen, das die Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://www.verbio.de/hauptversammlung/>

zur Verfügung stellt. Die notwendigen Zugangsdaten für das InvestorPortal können die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten der ihnen übersandten Zugangskarte entnehmen. Über das InvestorPortal können Vollmachten bis **spätestens 4. Dezember 2025, 18:00 Uhr (MEZ)**, erteilt bzw. geändert oder widerrufen werden.

Die Bevollmächtigung von Intermediären (z. B. Kreditinstituten), Aktionärsvereinigungen und sonstigen gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen kann auch in einer sonstigen nach § 135 AktG zulässigen Art und Weise erfolgen; wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Intermediäre (z. B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen oder sonstigen nach § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre sollten sich in diesem Fall rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen einer möglicherweise von diesem geforderten Form der Bevollmächtigung abstimmen.

Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen. Hierfür legt die Gesellschaft folgende Regelungen fest: Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich erteilter Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ausüben. Ohne ausdrückliche Weisungen wird das Stimmrecht nicht vertreten. Die Erteilung der Vollmacht (mit Weisungen), ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Aktionäre, welche die von der

Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen bei der Gesellschaft bis **spätestens 4. Dezember 2025, 18:00 Uhr (MEZ)**, postalisch oder per E-Mail unter der nachstehend genannten Adresse einzureichen:

Verbio SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie der Widerruf der Vollmacht oder eine Änderung der Weisungen können durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft auch über elektronische Kommunikation unter Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals erfolgen, das die Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://www.verbio.de/hauptversammlung/>

zur Verfügung stellt. Die notwendigen Zugangsdaten für das InvestorPortal können die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten der ihnen übersandten Zugangskarte entnehmen. Über das InvestorPortal können Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bis **spätestens 4. Dezember 2025, 18:00 Uhr (MEZ)**, erteilt bzw. geändert oder widerrufen werden.

Am Tag der Hauptversammlung können die Vollmachts- und Weisungserteilungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie deren Änderung oder Widerruf in Textform auch an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung erfolgen.

Information für Intermediäre

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Stimmabgabe (auch durch Bevollmächtigte), die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z. B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für eine Anmeldung per SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Elektronische Briefwahl

Die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, im nachfolgend beschriebenen Rahmen ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, im Wege der elektronischen Briefwahl abzugeben. Auch hierzu sind eine ordnungsgemäße Anmeldung und ein ordnungsgemäßer Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe per Briefwahl sowie der Widerruf oder eine Änderung der Stimmabgabe können durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals erfolgen, das die Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://www.verbio.de/hauptversammlung/>

zur Verfügung stellt. Die notwendigen Zugangsdaten für das InvestorPortal können die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten der ihnen übersandten Zugangskarte entnehmen.

Über das InvestorPortal können elektronische Briefwahlstimmen bis **spätestens 4. Dezember 2025, 18:00 Uhr (MEZ)**, erteilt bzw. geändert oder widerrufen werden.

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail, elektronisch über das InvestorPortal oder gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212) durch Vollmacht und ggf. Weisungen ausgeübt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das InvestorPortal, 2. gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212), 3. per E-Mail, 4. per Brief.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich. Eine spätere Vollmacht bzw. Weisung als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Vollmacht bzw. Weisung. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Elektronische Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmachten und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und Letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Weitere Informationen zur Abstimmung (gemäß Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 (EU-DVO))

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auszuüben. Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen. Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 7 und 9 haben verbindlichen Charakter. Tagesordnungspunkt 8 hat empfehlenden Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

Angaben zu den Rechten der Aktionäre

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 Prozent des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 (dies entspricht 500.000 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Ein solches Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also **spätestens am 4. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ)**, zugehen. Wir bitten, ein derartiges Verlangen an folgende Adresse zu richten:

Vorstand der Verbio SE
c/o Investor Relations
Ritterstraße 23 (Oelßner's Hof)
04109 Leipzig

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und gemäß § 121 Absatz 4a AktG solchen Medien zur Veröffentlichung zugelassen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem über die Website der Gesellschaft unter <https://www.verbio.de/hauptversammlung/> den Aktionären zugänglich gemacht.

Anträge von Aktionären gemäß § 126 Absatz 1 AktG bzw. § 127 AktG

Gegenanträge von Aktionären zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung im Sinne von § 126 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind unter Beifügung eines Nachweises der Aktionärs-eigenschaft ausschließlich zu richten an:

Verbio SE
Investor Relations
Ritterstraße 23 (Oelßner's Hof)
04109 Leipzig
E-Mail: hv2025@verbio.de

Gegenanträge sollen begründet werden, für Wahlvorschläge gilt das nicht.

Anträge von Aktionären, die bis spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, also bis zum **20. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ)**, bei der Gesellschaft unter der vorgenannten Anschrift eingegangen sind, werden unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.verbio.de/hauptversammlung/> öffentlich zugänglich gemacht, soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Veröffentlichung gemäß §§ 126, 127 AktG erfüllt sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

In § 126 Abs. 2 AktG nennt das Gesetz Gründe, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht zugänglich gemacht werden müssen. Diese sind auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.verbio.de/hauptversammlung/> angegeben.

Gegenanträge sind nur dann unterbreitet, wenn sie während der Hauptversammlung ausdrücklich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Gemäß § 127 AktG ist jeder Aktionär berechtigt, in der Hauptversammlung Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern zu unterbreiten.

Wahlvorschläge von Aktionären müssen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort des Vorgesetzten und, im Falle des Vorschlags von Aufsichtsratsmitgliedern, zusätzlich Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 in Verbindung mit § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG). Nach § 127 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Website zugänglich gemacht werden müssen. Diese sind auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.verbio.de/hauptversammlung/> angegeben.

Auch Wahlvorschläge gelten nur dann als unterbreitet, wenn sie während der Hauptversammlung ausdrücklich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrechte gemäß § 131 Absatz 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Weitere Einzelheiten zu den Rechten der Aktionäre gemäß § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127, § 131 Absatz 1 AktG sind auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.verbio.de/hauptversammlung/> abrufbar.

Hinweis zum Datenschutz gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (u. a. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Zugangskarte) erfolgt auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich und erfolgt zu dem Zweck der Ermöglichung einer Teilnahme für jeden sich anmeldenden Aktionär bzw. Aktionärsvertreter. Die Gesellschaft ist für die Verarbeitung verantwortlich. Es ist unsere rechtliche Verpflichtung, eine Hauptversammlung durchzuführen und die Ausübung des Stimmrechts zu ermöglichen. Hierfür müssen wir die benannten Daten verarbeiten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist hierbei das Aktiengesetz in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Die Computershare Deutschland GmbH & Co. KG, München, als externer Dienstleister, der zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt wird, erhält nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeitet die Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung der Gesellschaft.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich in Ländern verarbeitet, die der Europäischen Union angehören.

Alle Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter haben ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden:

Verbio SE, Datenschutzbeauftragte,
Thura Mark 18
06780 Zörbig
E-Mail: datenschutz@verbio.de

Weitere Informationen zum Datenschutz stehen auf der Website der Gesellschaft (<https://www.verbio.de/hauptversammlung/>) zum Abruf zur Verfügung.

Hinweis auf die Website der Gesellschaft

Die Informationen und Unterlagen nach § 124 a AktG sind auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.verbio.de/hauptversammlung/> abrufbar. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse veröffentlicht.

Zörbig, im Oktober 2025

Verbio SE

Der Vorstand